

Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 4, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (GVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren am 11.12.2020 die folgende Neufassung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung am 21.11.2014 geänderten Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

I. Fortbildung der Mitglieder

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

1. Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich in den Berufsaufgaben nach § 2 Abs. 1–7 SächsArchG beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
2. Die in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sind verpflichtet, sich in Bezug auf ihre Tätigkeit als qualifizierte Brandschutzplaner beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen. Damit ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.
3. Von der Pflicht zur Fortbildung nach Abs. 1 und 2 sind in der Regel ausgenommen, Mitglieder, die
 - das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind,
 - wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate nicht mehr beruflich tätig sind,
 - sich länger als 6 Monate in Elternzeit befinden.

Ausnahmen von der Fortbildungsverpflichtung sind schriftlich bei der Architektenkammer unter entsprechender Begründung zu beantragen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Über die Anträge auf Ausnahme befindet der Fortbildungsausschuss der Architektenkammer Sachsen.

4. Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach Abs. 1 und 2 müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt mindestens 8 Fortbildungsstunden absolvieren. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit a 45 Minuten.
5. Über die Anerkennung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1–7 bzw. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG zu entscheiden.

§ 2 Fortbildungsnachweis und Überprüfung

1. Der Nachweis über die jährliche Fortbildung nach § 1 Abs. 1 und 2 ist durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Leistungsnachweisen oder Prüfungszeugnissen bei der Architektenkammer bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert durch jedes Mitglied einzureichen. Bei Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Akademie der Architektenkammer ist ein gesonderter Nachweis gemäß Satz 1 nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn das Mitglied die Fortbildungsnachweise bis zum 15. Februar des Folgejahres selbständig über den Mitglieder-Login unter www.aksachsen.org registriert.
2. Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Architektenkammer Sachsen durchgeführt oder organisiert werden, muss der Nachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Mindestangaben enthalten:
 1. Thema, Inhalt und Umfang der Veranstaltung
 2. Bestätigung der Teilnahme
 3. Träger der Veranstaltung, Name und Qualifikation des Referenten.
3. Aus den fortbildungspflichtigen Mitgliedern ermittelt die Architektenkammer jährlich stichprobenartig eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern, die dahingehend überprüft werden, ob sie ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 nachgekommen sind. Über die Stichprobengröße entscheidet der Vorstand der Architektenkammer in Abhängigkeit der Ergebnisse des vorangegangenen Prüfzeitraums.

§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildung hat entsprechend der in § 2 Abs. 1–7 SächsArchG formulierten Berufsaufgaben zu erfolgen. Hierzu gehören insbesondere folgende Bereiche:

1. Planung, Entwurf und Gestaltung (insbesondere Entwurfs- und Gestaltungslehre sowie Baugeschichte im Hochbau, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung sowie in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung)
2. Konstruktionsplanung, Technik und Ausführung (insbesondere AVA, Koordinierung,

Bauüberwachung, Kostenplanung, Konstruktion und Bauschäden, Energieeinsparverordnung, Nachhaltigkeit, BIM)

3. Recht mit Bezug zu den in § 2 SächsArchG genannten Berufsaufgaben (insbesondere öffentliches und privates Baurecht, HOAI, UVP)
4. Büromanagement (insbesondere Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing)
5. Sonstige fachbezogene Themenbereiche (z.B. Moderation, Mediation, Rhetorik, Projektentwicklung, Facility Management, Projektsteuerung, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte, Wirtschaftlichkeitsnachweis sowie Fachexkursionen).

§ 4 Veranstaltungsformen

1. Veranstaltungsformen zur Fortbildung können sein:
 - (1) Seminare, auch in der Form des E-Learnings
 - (2) Lehrgänge
 - (3) Workshops
 - (4) Kongresse, Tagungen und Symposien
 - (5) Fachexkursionen
 - (6) Fachvorträge.
2. Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziffer 5 wird jeder Exkursionstag mit mindestens 8 Fortbildungsstunden zur Hälfte angerechnet.
3. Eigene Referententätigkeit (als Fachreferat zu Fortbildungsthemen i.S.d. § 3 Abs. 1-5) wird bei Nachweis des Veranstalters, des Themas und des Umfangs anerkannt.

§ 5 Qualitätssicherung

1. Die Eignung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter als der Architektenkammer Sachsen wird, soweit diese zu den Themen i.S.d. § 3 Abs. 1-5 erfolgen, für folgende Veranstalter unterstellt:
 - (1) Architekten- und Ingenieurkammern
 - (2) Universitäten und Hochschulen
 - (3) Verbänden des Berufsstandes
 - (4) behördeninterne Fortbildungsträger
 - (5) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Die Akademie der AKS führt eine Liste der von der AKS im Sinne der Qualitätssicherung anerkannten Veranstaltungen von Anbietern, die nicht unter § 5 Abs.1 aufgeführt sind. Mit dem Eintrag in diese Liste ist nachzuweisen, dass Fortbildungsthemen i.S.d. § 3 Abs. 1-5 in Fortbildungsformen i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1-6 mit vergleichbarer Qualität wie bei Fortbildungsträgern i.S.d. Abs. 1 erbracht werden.

§ 6 Fortbildungsversäumnisse

1. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten des Mitglieds gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG dar.
2. Stellt die Architektenkammer fest, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten, diese Fortbildung innerhalb von 6 Monaten nachzuholen.
3. Kommt das Mitglied seiner Fortbildungsverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nach, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 vorliegt, ist das Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufzufordern. Für den Fall der Nichterfüllung nach Fristablauf ist ihm die Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste bzw. aus der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner anzudrohen. Bleibt die Androhung erfolglos, soll die Eintragung in die nach § 5 Abs. 1 und 7 SächsArchG geführten Listen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 bzw. gemäß § 8 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG gelöscht werden.

II. Fortbildung als Eintragungsvoraussetzung

§ 7 Themen und Umfang der Fortbildung

In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung oder in die Stadtplanerliste ist nach § 5 Abs. 2 Pkt. 4 SächsArchG auf schriftlichen Antrag einzutragen, wer zusätzlich zu den sonstigen unter § 5 Abs. 2 genannten Eintragungsvoraussetzungen nachweist, dass er nach Abschluss seines Studiums innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung mindestens fünf Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (im Umfang von 40 Fortbildungsstunden) in seiner Fachrichtung besucht hat.

Der Nachweis erfolgt analog § 2 Abs. 1 und 2.

III. Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 11.01.2021 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost-Nr. 6/2021 ausgefertigt.

Die Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt Ausgabe OST am 01.06.2021 in Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen